

Merkblatt Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf

(Quellenangabe: § 36 WaffG, BGBl. I vom 16.10.2002, S. 3970 / §§ 13, 14 AWaffV vom 27.10.2003, BGBl. I vom 31.10.2003, S. 2123)

Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare **Gesamtlänge 60 cm** überschreitet; **Kurzwaffen** sind alle anderen Schusswaffen.

- Aufbewahrung in einem dauernd bewohnten Gebäude ohne besonders gesicherten Waffenraum:

In einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens entspricht: *)	dürfen aufbewahrt werden:						
	Kurzwaffen		Langwaffen		Gemeinsame Aufbewahrung von Lang- und Kurzwaffen		
	Anzahl der Kurzwaffen höchstens	Munition	Anzahl der Langwaffen höchstens	Munition	Anzahl der Langwaffen höchstens	Anzahl der Kurzwaffen höchstens	Munition
DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997) Widerstandsgrad I	Keine Begrenzung	Ja	Keine Begrenzung	Ja	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung	Ja
DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997) Widerstandsgrad 0	10	Ja	Keine Begrenzung	Ja	Keine Begrenzung	10	Ja
VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) Sicherheitsstufe B mit einem Gewicht von 200 kg und mehr	10		Keine Begrenzung		Keine Begrenzung	10	
• Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung		Ja		Ja			Ja
VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) Sicherheitsstufe B mit einem Gewicht von weniger als 200 kg oder die Verankerung liegt unter einem vergleichbarem Gewicht	5		Keine Begrenzung		Keine Begrenzung	5	
• Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung		Ja		Ja			Ja
VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) Sicherheitsstufe A	0		10		10		
• Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung	0	Ja		Ja			Ja
• Innenfach entsprechend Widerstandsgrad B	5					5	
• Innenfach entsprechend Sicherheitsstufe 0	5	Ja				5	Ja

*) Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich stets auf 1 Sicherheitsbehältnis. Übersteigt die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Waffen die für 1 Sicherheitsbehältnis höchstzulässige Anzahl, kann die Aufbewahrung auch in einer entsprechenden Mehrzahl zugelassener Sicherheitsbehältnisse erfolgen.

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo. - Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Fr. 7.30 - 16.00 Uhr
einen Termin vereinbaren

Formblatt-Nr. (Stand: Mrz05)
30b_0016_wfb_merkblatt_aufbewahrung

Seite 1 von 2

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-319
Fax: 08151 148-630

E-Mail: sicherheit-ordnung@LRA-starnberg.de
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>

- Aufbewahrung **verbotener** Schusswaffen:

In einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens entspricht: (siehe auch Anmerkung)	dürfen aufbewahrt werden:	Anmerkung
	Kurzwaffen oder Langwaffen auch bei gemeinsamer Aufbewahrung höchstens:	
DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997) Widerstandsgrad I	Keine Begrenzung	Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich stets auf 1 Sicherheitsbehältnis. Übersteigt die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Waffen die für 1 Sicherheitsbehältnis höchstzulässige Anzahl, kann die Aufbewahrung auch in einer entsprechenden Mehrzahl zugelassener Sicherheitsbehältnisse erfolgen.
DIN / EN 1143-1 (Stand: Mai 1997) Widerstandsgrad 0	10	
VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) Sicherheitsstufe B mit einem Gewicht von 200 kg und mehr	10	
VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) Sicherheitsstufe B mit einem Gewicht von weniger als 200 kg oder die Verankerung liegt unter einem vergleichbarem Gewicht	5	

- Aufbewahrung von Munition:

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf für sich allein in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufbewahrt werden. Eine Mengenbegrenzung besteht nicht.

- Aufbewahrung in einem **nicht** dauernd bewohntem Gebäude:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN / EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht, aufbewahrt werden. Kurzwaffen dürfen in nicht ständig bewohnten Gebäuden nicht aufbewahrt werden. Das Landratsamt kann auf Antrag Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis zulassen; in diesen Fällen ist die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zu beteiligen.

- Aufbewahrung in einem **eigens gesichertem** Waffenraum:

Das Landratsamt kann eine Ausnahme vom Erfordernis besonderer Sicherheitsbehältnisse für die Aufbewahrung von Schusswaffen zulassen, wenn diese in einem besonders gesicherten Waffenraum aufbewahrt werden und die Sicherungsmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Ausnahmegenehmigung ist die Vorlage eines Sicherungskonzeptes erforderlich.

- Gemeinsame Aufbewahrung von Schusswaffen in einer häuslichen Gemeinschaft:

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, ist zulässig. Einer behördlichen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind Personen, die zum Besitz von Schusswaffen befugt sind, z.B. Inhaber von Waffenbesitzkarten oder von gültigen Jagdscheinen nach dem Bundesjagdgesetz.

- Hinweis zu Normen:

Neben der in der Tabelle angegebenen DIN / EN 1143-1 und VDMA 24992 sind auch Sicherheitsbehältnisse zugelassen, die einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entsprechen. Die Nachweispflicht der Gleichwertigkeit obliegt dem Waffenbesitzer.

- Hinweis für die Aufbewahrung von Schusswaffen durch Waffensammler, in Schützenhäusern und im gewerblichen Bereich:

Die Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung von Schusswaffen in diesen Fällen werden bestimmt durch die im jeweiligen Einzelfall vorgegebenen örtlichen Begebenheiten auf der Grundlage eines Aufbewahrungskonzeptes in Abhängigkeit von Art und Anzahl der Schusswaffen und deren Gefährlichkeit.